

An die  
Präsidentin des Burgenländischen Landtages  
Frau Verena Dunst

Landhaus  
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 2. März 2021

**Selbständiger Antrag**

**der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller  
betreffend die Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische  
Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (NG 1990) geändert wird**

Es wird ersucht, diesen Antrag dem Rechtsausschuss und dem Umweltausschuss zur  
Vorberatung zuzuweisen.

Der Landtag wolle beschließen:

## **Gesetz vom ....., mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (NG 1990) geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland – (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz – NG 1990), LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2020, wird wie folgt geändert:

### **Artikel I**

*1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 20 folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 20a Baumschutz in den Gemeinden“

*2. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:*

#### **„§ 20a**

##### **Baumschutz in den Gemeinden**

(1) Die Gemeinde kann durch Verordnung bestimmen, dass der Baumbestand des ganzen Gemeindegebietes oder von Teilen eines Gemeindegebietes unter Schutz steht (Baumschutzzone), mit dem Ziel

1. die heimische Artenvielfalt, das örtliche Kleinklima und eine gesunde Wohnumwelt für die Bevölkerung aufrecht zu erhalten und zu verbessern oder
2. das typische Orts-, Straßen- und Landschaftsbild zu sichern.

(2) Die Schaffung von Baumschutzzonen mit gebietsweise oder nach Baumarten unterschiedlichen Regelungen in demselben Gemeindegebiet ist nach Maßgabe des biologischen Zustandes des Baumbestandes zulässig.

(3) Die Verordnung hat vorzusehen:

1. die Baumarten, auf die die Verordnung Anwendung findet;
2. den Mindeststammumfang, gemessen in 1 m Höhe von der Wurzelverzweigung, bei Bäumen mit einem Kronenansatz unter 1 m Höhe an dieser Stelle;
3. die Verpflichtung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers oder des oder der sonst Verfügungsberechtigten, den auf ihrem oder seinem Grundstück stockenden Baumbestand zu erhalten, sofern dieses Grundstück in einem durch die Verordnung geschützten Gebiet liegt und keine Ausnahmen bestehen;
4. die Untersagung von Maßnahmen wie das Fällen, Ausgraben, Abbrennen, Entwurzeln, Verkrüppeln und das chemische oder mechanische Beschädigen von unter Schutz gestellten Bäumen;
5. die Ausnahmen von untersagten Maßnahmen wie das der Verschönerung, Veredelung, Auslichtung, Pflege und dem zwingenden öffentlichen Interesse dienende oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen erforderliche oder zur Sicherung oder Erhaltung von Objekten oder des geschützten Baumbestandes unerlässliche Schneiden (Stutzen) von unter Schutz gestellten Bäumen;
6. die schriftliche Anzeigepflicht für die Durchführung von durch die Verordnung untersagten Maßnahmen vor ihrer Durchführung an die Behörde.
7. die Möglichkeit der Vorschreibung von Ersatzpflanzungen und Ausgleichsabgaben durch die Behörde für genehmigte Maßnahmen.

(4) Eine Anzeige gemäß Abs. 3 Z 6 hat jedenfalls Angaben über die betroffenen Bäume und deren Standort sowie eine Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers (der

Mehrheit der Miteigentümerinnen und Miteigentümer), wenn die Anzeigewerberin oder der Anzeigewerber nicht selbst über die Liegenschaft voll Verfügungsberechtigt ist, zu enthalten. Angezeigte Maßnahmen gelten als genehmigt, wenn eine schriftliche Entscheidung der Behörde nicht binnen einer Frist von acht Wochen ab Einlangen der Anzeige bei der Behörde erfolgt. Die Frist von acht Wochen wird, wenn die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind und die Behörde einen Verbesserungsauftrag erteilt hat, bis zur Vorlage vollständiger Unterlagen unterbrochen. Können die Entscheidung oder der Verbesserungsauftrag wegen unbekannter Anzeigewerber bzw. unbekannter Adresse dieser nicht zugestellt werden, so gilt die angezeigte Maßnahme auch bei Fristablauf nicht als genehmigt; hierüber hat die Behörde am Ort der geplanten Maßnahmen eine Verständigung zu hinterlassen.

(5) Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 3 Z 7 obliegt der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer bzw. den Miteigentümerinnen und Miteigentümern und ist auf denselben Grundstücken, auf denen sich die entfernten Bäume befunden haben, vorzunehmen. Im Bescheid sind das Ausmaß und der Zeitpunkt der Ersatzpflanzung festzulegen. Eine Ersatzpflanzung gilt dann als erfüllt, wenn nach Ablauf von drei Jahren ab deren Vornahme am Ersatzpflanzungsgut keine Anzeichen von den Weiterbestand gefährdenden Schädigungen auftreten. Ist dies nicht der Fall, ist eine nochmalige Ersatzpflanzung vorzuschreiben. Kann die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung nicht oder nicht zur Gänze erfüllt werden, so ist dies im Bescheid festzuhalten. Für die nicht erfüllbare Ersatzpflanzungsverpflichtung ist der oder dem Ersatzpflanzungspflichtigen die Leistung einer angemessenen Ausgleichszahlung vorzuschreiben, wobei wirtschaftliche Härtefälle zu berücksichtigen sind.

(6) Die Verschreibung einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichsabgabe hat auch dann zu erfolgen, wenn eine anzeigepflichtige Maßnahme ohne Anzeige oder vor Entscheidung durch die Behörde durchgeführt wird und die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die Maßnahme geduldet hat oder zumindest von ihr wissen musste.

(7) Die Verschreibung einer Ersatzpflanzung sowie einer Ausgleichsabgabe ist unzulässig, wenn die oder der Anzeigepflichtige eine bereits vorgenommene Pflanzung oder das Aufkommen eines natürlichen Baumbestandes nachweist, sofern den Zielsetzungen dieser Bestimmung entsprochen wird und dies nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Wird durch die vorgenommene Pflanzung oder das Aufkommen eines natürlichen Baumbestandes den Zielsetzungen dieser Bestimmung nur teilweise entsprochen, so ist dies für die Verschreibung einer Ersatzpflanzung oder einer Ausgleichsabgabe anzurechnen.

(8) Die Befugnis der Nachbarn gemäß § 422 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) bleibt insofern unberührt, als dies nicht zu einer Zerstörung oder Vernichtung unter Schutz gestellter Bäume führt.

(9) Diese Bestimmung ist von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen.

3. In § 77 wird nach dem Ausdruck „§ 2 Abs. 2,“ die Wortfolge „die Bestimmungen des § 20a,“ eingefügt.

4. In § 78 Abs. 1 wird in Z 5 der Satzpunkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Z 6 angefügt:  
„6. den Bestimmungen einer gemäß § 20a erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.“

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## Vorblatt

### Ziel:

Bäume in Siedlungsgebieten erfüllen wichtige Aufgaben:

- sie sind Schattenspenden,
- sie reduzieren die Umgebungstemperatur bei Hitze und durch Verdunstung,
- sie wirken als Feinstaubfilter,
- sie sind Sauerstoffproduzenten,
- sie binden Kohlendioxid,
- sie bieten Lebensraum für Tiere
- und sie sind wichtige Gestaltungselemente im Ortsbild.

Ihre positive Wirkung wird angesichts der rasant zunehmenden Auswirkungen der Klimakrise noch wichtiger. Vor allem in dicht besiedelten Gebieten steigen die Hitzetage im Sommer massiv an und werden jene Tage weniger, in denen die Nachtabkühlung Erleichterung bringt. Bäume wirken kühlend, spenden Schatten und verbessern die Luft. In seiner Stellungnahme im April 2019 zum selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller betreffend Baumschutz-Gesetz (Zahl 21-1209) erachtete der Landesumweltanwalt aus Gründen des Klimaschutzes in Zusammenhang mit der Versiegelung von Böden besonders für eine Verbesserung des Mikroklimas im öffentlichen Bauland gesetzliche Maßnahmen zum Baumschutz gerade im verbauten Gebiet als sinnvoll und wichtig.

Ein ausgewachsener Baum kann etwa eine Tonne Staub pro Jahr binden, produziert pro Tag 1 m<sup>3</sup> Sauerstoff, verdunstet bis zu 400 l Wasser pro Tag und bindet ca. 30 kg CO<sub>2</sub> pro Jahr. Deshalb gilt es zukünftig, ausgewachsene Bäume so lange wie nur möglich zu erhalten. Dafür muss es ein wirkungsvollen gesetzlichen Baumschutz geben. Dieser soll auch den ausreichenden Schutz bei Baustellen und Mäharbeiten garantieren. Zu oft müssen Bäume entfernt werden, da sie aufgrund von groben Verletzungen, die leicht zu verhindern gewesen wären, erkranken oder langsam absterben.

In ihrer Stellungnahme am 17. April 2019 zum selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller betreffend Baumschutz-Gesetz (Zahl 21-1209) teilte die Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz dem Landtagsausschuss mit:

„Aus ho. Sicht könnte in Erwägung gezogen werden, in vergleichbarer Form wie in Niederösterreich oder in der Steiermark, die Fassung einer Verordnungsermächtigung zum Baumschutz in Gemeinden im Burgenland zu schaffen. Städte und größere Gemeinden mit besonderen Interessen an der Erhaltung von Bäumen könnten dann durch eigenen Beschluss auf landesrechtlicher Grundlage, z.B. im Rahmen des NG 1990, Maßnahmen des Baumschutzes auf öffentlichen und auch privaten Flächen im eigenen Wirkungsbereich festlegen.“

Bäume im Siedlungsgebiet sollen durch aufgrund dieses Gesetzes von den Gemeinden erlassenen Verordnungen grundsätzlich geschützt sein und nur in seltenen Fällen unter ausreichender Begründung entfernt werden dürfen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Für die Ausarbeitung eines Mustertextes für eine Verordnung der Gemeinden ist ein einmaliger geringer Personalaufwand beim Amt der Landesregierung anzunehmen. Abhängig davon, wie viele Gemeinden letztendlich die Ermächtigung in Anspruch nehmen werden, ist ein zusätzlicher geringer Personalaufwand beim Amt der Landesregierung für die Betreuung dieser Gemeinden anzunehmen. Ein weiterer zusätzlicher Personalaufwand kann für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren aufgrund der neuen Strafbestimmung erwartet werden, ist jedoch ebenfalls abhängig von der Zahl der Verordnungen und der daraufhin zur Anzeige gebrachten Tatbestände und kann ebenso als sehr gering eingeschätzt werden.

Für jene Gemeinden, die die Ermächtigung in Anspruch nehmen, wird sich ein zusätzlicher Personalaufwand für die Abwicklung der zu erwartenden Genehmigungsverfahren ergeben, wobei dieser durch das normierte Anzeigeverfahren abgedeckt werden kann. In diesem Zusammenhang wird auch beim Amt der Landesregierung ein Aufwand für beigezogene Sachverständige einzurechnen sein.

Insgesamt kann jedoch von einem nur geringfügigen Mehraufwand an Personalkosten für Land und Gemeinden ausgegangen werden.

### Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Keine.

**Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Durch das Erlassen von Verordnungen nach diesem Gesetz ist mit einem positiven Effekt auf das Mikroklima in Gemeinden zu rechnen, mit dem die Auswirkungen der Klimakrise abgefedert werden können. Durch den Erhalt von Bäumen als CO<sub>2</sub>-Speicher, Sauerstoffproduzenten und Feinstaubfilter wird ein Beitrag dazu geleistet, die Ursachen der Klimakrise abzuschwächen.

Mit der Erlassung dieses Gesetzes wird die Entschließung des Burgenländischen Landtages vom 4. Juli 2019 betreffend Bekenntnis zur Eindämmung der drastischen Folgen des Klimawandels als Aufgabe von höchster Priorität (Zahl 21-1337) umgesetzt.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:**

Keine.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Keines.

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine.

## **Erläuterungen Allgemeiner Teil**

Bäume in Siedlungsgebieten erfüllen wichtige Aufgaben:

- sie sind Schattenspender,
- sie reduzieren die Umgebungstemperatur bei Hitze und durch Verdunstung,
- sie wirken als Feinstaubfilter,
- sie sind Sauerstoffproduzenten,
- sie binden Kohlendioxid,
- sie bieten Lebensraum für Tiere
- und sie sind wichtige Gestaltungselemente im Ortsbild.

Ihre positive Wirkung wird angesichts der rasant zunehmenden Auswirkungen der Klimakrise noch wichtiger. Vor allem in dicht besiedelten Gebieten steigen die Hitzetage im Sommer massiv an und werden jene Tage weniger, in denen die Nachtabkühlung Erleichterung bringt. Bäume wirken kühlend, spenden Schatten und verbessern die Luft. In seiner Stellungnahme im April 2019 zum selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller betreffend Baumschutz-Gesetz (Zahl 21-1209) erachtete der Landesumweltanwalt aus Gründen des Klimaschutzes in Zusammenhang mit der Versiegelung von Böden besonders für eine Verbesserung des Mikroklimas im öffentlichen Bauland gesetzliche Maßnahmen zum Baumschutz gerade im verbauten Gebiet als sinnvoll und wichtig.

Ein ausgewachsener Baum kann etwa eine Tonne Staub pro Jahr binden, produziert pro Tag 1 m<sup>3</sup> Sauerstoff, verdunstet bis zu 400 l Wasser pro Tag und bindet ca. 30 kg CO<sub>2</sub> pro Jahr. Deshalb gilt es zukünftig, ausgewachsene Bäume so lange wie nur möglich zu erhalten. Dafür muss es ein wirkungsvollen gesetzlichen Baumschutz geben. Dieser soll auch den ausreichenden Schutz bei Baustellen und Mäharbeiten garantieren. Zu oft müssen Bäume entfernt werden, da sie aufgrund von groben Verletzungen, die leicht zu verhindern gewesen wären, erkranken oder langsam absterben.

In ihrer Stellungnahme am 17. April 2019 zum selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Regina Petrik und Wolfgang Spitzmüller betreffend Baumschutz-Gesetz (Zahl 21-1209) teilte die Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen und Naturschutz dem Landtagsausschuss mit:

„Aus ho. Sicht könnte in Erwägung gezogen werden, in vergleichbarer Form wie in Niederösterreich oder in der Steiermark, die Fassung einer Verordnungsermächtigung zum Baumschutz in Gemeinden im Burgenland zu schaffen. Städte und größere Gemeinden mit besonderen Interessen an der Erhaltung von Bäumen könnten dann durch eigenen Beschluss auf landesrechtlicher Grundlage, z.B. im Rahmen des NG 1990, Maßnahmen des Baumschutzes auf öffentlichen und auch privaten Flächen im eigenen Wirkungsbereich festlegen.“

Bäume im Siedlungsgebiet sollen durch aufgrund dieses Gesetzes von den Gemeinden erlassenen Verordnungen grundsätzlich geschützt sein und nur in seltenen Fällen unter ausreichender Begründung entfernt werden dürfen.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Z 2:**

Die burgenländischen Gemeinden werden ermächtigt, den Baumschutz im eigenen Wirkungsbereich per Verordnung zu regeln mit dem Ziel, die heimische Artenvielfalt, das örtliche Kleinklima und eine gesunde Wohnumwelt für die Bevölkerung aufrecht zu erhalten und zu verbessern oder das typische Orts-, Straßen- und Landschaftsbild zu sichern. Die neu geschaffene Regelung orientiert sich dabei im Wesentlichen am Steiermärkischen Baumschutzgesetz 1989 und an § 15 des Niederösterreichischen Naturschutzgesetzes 2000.

Eine Baumschutz-Verordnung richtet sich auf die Errichtung einer oder mehrerer Baumschutzzonen in der erlassenden Gemeinde. Eine Zone kann sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde oder auch auf Teile davon erstrecken, wobei auch unterschiedliche Regelungen je nach zu schützender Baumart getroffen werden können.

Die Verordnung hat unter anderem die in den Zonen geschützten Baumarten aufzuzählen und zu normieren, ab welcher Größe (Stammumfang und Höhe) diese als geschützt gelten. Die Verordnung hat die untersagten Maßnahmen zu beschreiben und Ausnahmen dazu zu regeln. Um eine Maßnahme durchführen zu dürfen, ist grundsätzlich ein Genehmigungsautomatismus im Anzeigenweg vorgesehen, wobei die Behörde auch mit Bescheid über die Durchführung der Maßnahme entscheiden kann. In diesem Bescheid können nach Maßgabe des Gesetzes auch Ersatzpflanzungen oder subsidiär Ausgleichsabgaben vorgeschrieben werden.

**Zu Z 3:**

§ 20a ist von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen.

**Zu Z 4:**

Eine Strafbestimmung wird eingeführt.